finma

Kleinversicherer-Symposium 2023

23. Mai 2023, Welle7 in Bern

finma

Einleitung und Programm

Tobias Lux, Mediensprecher der FINMA

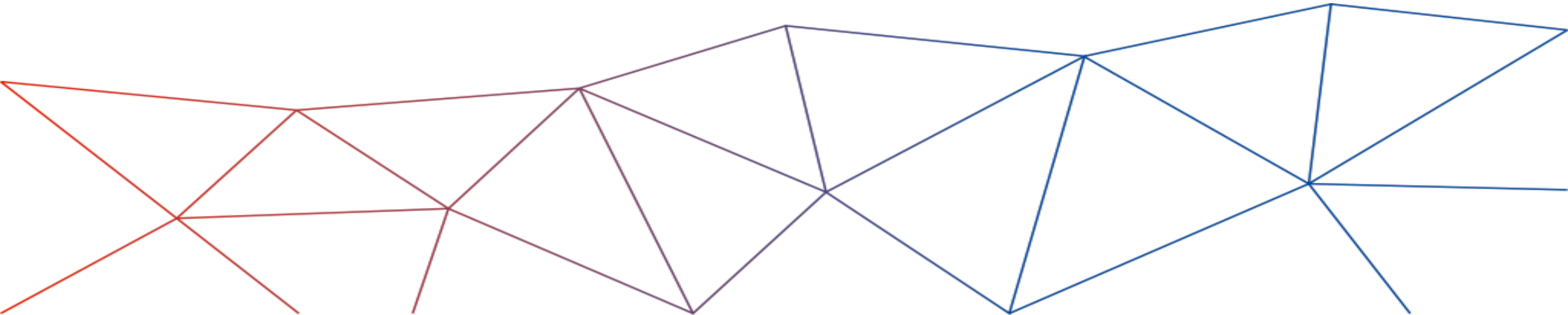

finma

Programm Vormittag (1)

9.35 Uhr	Begrüssung Prof. Dr. Marlene Amstad, Verwaltungsratspräsidentin der FINMA
9.50 Uhr	VAG / AVO-Revision Dr. David Gerber, Leiter Versicherung & Risiken, Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
10.10 Uhr	Kleinversicherer-Regime Birgit Rutishauser, Leiterin Geschäftsbereich Versicherungen FINMA
10.45 Uhr	Pause

finma

Prof. Dr. Marlene Amstad

Verwaltungsratspräsidentin der FINMA

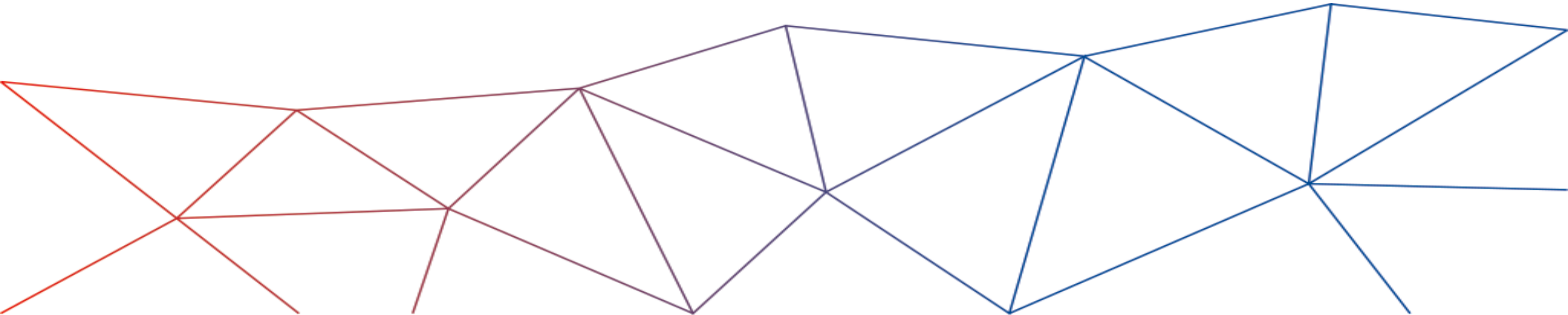

finma

VAG / AVO Revision

Dr. David Gerber, Leiter Versicherung & Risiken,
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF

Schweizerische Eidgenossenschaftnschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Versicherungen & Risiken

VAG / AVO-Revision

Kleinversicher-Symposium 23. Mai 2023

David Gerber, Leiter Versicherung & Risiken, SIF

1. Einleitung

Agenda

1. Einleitung
2. Revision VAG / AVO
3. Erleichterungen für kleinere Versicherungen
4. Fazit

2. Revision VAG / AVO

Ziele

Die Teilrevision des VAG nimmt Entwicklungen im Versicherungsmarkt auf und setzt Vorgaben des Parlaments aus der Beratung des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) um. Die Vorlage hat zudem zum Ziel, durch gezielte Anpassungen den Versichertenschutz im Einklang mit internationalen Entwicklungen zu stärken. Insgesamt soll ein differenzierter Regulierungs- und Aufsichtsrahmen geschaffen werden, der gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizerischen Versicherungssektors stärkt und den Kundenschutz verbessert.

(vgl. Botschaft vom 21.10.2020, Kap. 1.1.)

2. Revision VAG / AVO

Schwerpunkte der Revisionsvorlagen

- **Sanierung von Versicherungsunternehmen**
- **Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept**
- **Neuregelung des Vermittlerrechts**
- **Stufengerechte Regulierung** (Swiss Solvency Test (SST))
- **Weitere Themen**

  versicherungsfremdes Geschäft, Annexversicherungen, Revisionspflicht, innovative Geschäftsmodelle, Nationaler Garantiefonds (NGF), etc.

➡ **Verabschiedung VAG durch Parlament: 18. März 2022**

2. Revision VAG / AVO

Organisation / Zeitplan

VAG-Revision
2016-2022

- **Vorarbeiten**
  1 Steuerungsgruppe
  4 Arbeitsgruppen
  86+ Sitzungen
- **Vernehmlassung**
  77 Eingaben
  29 Seiten Ergebnisbericht
- **Botschaft**
  39 Seiten Gesetzestext
  119 Seiten Botschaft + Intern. Vergleich/RFA

AVO-Revision
2020-2023

- **Vorarbeiten**
  1 Steuerungsgruppe
  5 Arbeitsgruppen
  200+ Sitzungen
- **Vernehmlassung**
  99 Eingaben
  19 Seiten Ergebnisbericht
- **Entwurf**
  77 Seiten Verordnungstext
  100 Seiten Erläuterungen

2. Revision VAG / AVO

«Pressure Points» Vernehmlassung AVO

- Bewertung von Verpflichtungen von im Ausland tätigen Versicherern
- Anrechenbarkeit von Immobilienanlagen im gebundenen Vermögen
- Vorschriften zu Rückstellungen
- Inhalt der Offerte von Lebensversicherungen (Beispielrechnungen)
- Rapportierungspflichten der im Register der FINMA eingetragenen Versicherungsvermittler
- Definition der Versicherungsvermittlung
- …

3. Erleichterungen für kleinere Versicherer

Revision VAG (Art. 2)

~~[3] Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, können von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von der Aufsicht befreit werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.~~ *(siehe nachfolgend Abs. 5 Bst. b)*

[5] Er [Bundesrat] kann:

…

b. insbesondere zur Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes vorsehen, Versicherungsunternehmen ganz oder teilweise von der Aufsicht zu befreien und diese Befreiung unter Berücksichtigung insbesondere folgender Faktoren mit Auflagen, unter anderem hinsichtlich Unternehmenssitz, Sicherheiten und Informationspflichten, verbinden:

1. das Geschäftsmodell,
2. die geringe wirtschaftliche Bedeutung und die geringen Risiken des Versicherungsprodukts für die betroffenen Versicherungsnehmerinnen und -nehmer,
3. das Geschäftsvolumen,
4. den Kreis der Versicherten.

3. Erleichterungen für kleinere Versicherer

Entwurf AVO

Art. 1c Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen

(Art. 2 Abs. 5 Bst. b und 14 Abs. 1 VAG)

Die FINMA gewährt Erstversicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 Erleichterungen namentlich bei Art, Umfang und Frequenz der Berichterstattung, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie verfügen über einen Quotienten des Schweizer Solvenztests (SST) nach Artikel 39 (SST-Quotient) von mindestens 250 % im Dreijahresdurchschnitt.
b. Ihr gebundenes Vermögen ist zu mindestens 130 % des Sollbetrages gedeckt, und die Deckung erfolgt ausschliesslich mit Vermögenswerten nach Artikel 79 Absatz 2.
c. Ihr aufsichtsrechtliches Mindestkapital ist dauernd zu 150 % gedeckt.
d. Es besteht per 31. Dezember weder ein bilanzieller Verlustvortrag aus den Vorjahren noch entsteht ein Verlustvortrag aus dem laufenden Jahr.
e. Sie verfügen über eine solide Planung, eine vorausschauende und einwandfreie Geschäftsführung und stabile Kennzahlen.
f. Sie verfügen, sofern sie kein Neugeschäft mehr schreiben, über einen von der FINMA genehmigten Abwicklungsplan.
g. Sie erhalten keine anderweitigen Erleichterungen, namentlich in Bezug auf den SST oder das gebundene Vermögen, und es sind auch keine solchen bereits regulatorisch vorgesehen.
h. Gegen sie wurden von der FINMA weder aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen, noch wurde ein Verfahren nach Artikel 30 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) eröffnet.

3. Erleichterungen für kleinere Versicherer

Entwurf AVO

Art. 1e Erleichterungen bei Neubewilligungen

(Art. 2 Abs. 5 Bst. b VAG)

Die FINMA kann Versicherungsunternehmen der Kategorie 5 für einen Zeitraum von maximal drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb zusätzliche Erleichterungen gewähren, namentlich in Bezug auf:

a. den Grad der Erfüllung der Solvenzanforderungen; das Versicherungsunternehmen hat dazu einen Plan einzureichen, wie die SST-Anforderungen innerhalb von drei Jahren erfüllt werden;

b. die Anforderungen an die Organisation.

3. Erleichterungen für kleinere Versicherer

Entwurf AVO

Art. 1f Befreiung von der Aufsicht

(Art. 2 Abs. 5 Bst. b VAG)

Versicherungsunternehmen, welche Versicherungsprodukte entwickeln und direkt vertreiben, sind von der Aufsicht nach dieser Verordnung befreit, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Ihr Sitz ist in der Schweiz.

b. Sie haben die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft.

c. Sie sind der ordentlichen Revision nach Artikel 727 OR unterstellt.

d. Ihre Versicherungsprodukte lassen sich den Versicherungszweigen B3–B9 und B14–18 nach Anhang 1 zuordnen.

e. Ihr Vertrieb umfasst maximal 5000 Policen mit einem gesamten Prämienvolumen von maximal 5 Millionen Franken.

f. Sie verpflichten sich, die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer darüber zu informieren, dass sie nicht der Aufsicht durch die FINMA unterstellt sind.

Art. 1g Auflagen für Versicherungsunternehmen, die von der Aufsicht befreit sind

3. Erleichterungen für kleinere Versicherer

Revision VAG Art 35 (Erleichterungen für kleine Rückversicherungen)

[4] Für Rückversicherungsunternehmen mit geringer Grösse und Komplexität ist eine erleichterte Aufsicht zu gewähren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Entwurf AVO

Art. 1d Erleichterungen für Rückversicherungsunternehmen

(Art. 35 Abs. 4 VAG)

Die FINMA gewährt Rückversicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 die auf kleine Versicherungsunternehmen anwendbaren Erleichterungen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie bestätigen der FINMA jährlich in einer Erklärung, dass sie die Prinzipien zur Unternehmensführung und der regulatorischen Anforderungen zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem sowie zur internen Revision einhalten.

b. Gegen sie wurden von der FINMA weder aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen, noch ein Verfahren nach Artikel 30 FINMAG eröffnet.

c. Sie verfügen, sofern sie kein Neugeschäft mehr schreiben, über einen von der FINMA genehmigten Abwicklungsplan.

3. Erleichterungen für (kleinere) Versicherer

Weitere auch für kleinere Versicherer relevante Anpassungen

- **Gebundenes Vermögen (Art. 79 Entwurf AVO): Wahlmöglichkeit, ob bei FINMA Antrag auf eine Liste gestellt wird**, die für die Zuweisung zum gebundenen Vermögen geeignet sind (wenn kein Antrag gestellt wird: Standardliste mit dem gebundenen Vermögen anrechenbaren Anlagen)
  ➡ kleine Versicherer brauchen oft keine Liste
- **Versicherungsunternehmen, die nur professionelle Versicherungsnehmer** versichern, erhalten Erleichterungen (Art. 30a VAG)
  ➡ kein gebundenes Vermögen
- **Risikobasierte Sichtweise stärker verankert** (z.B. Art. 22a VAG)
- **Keine Befreiung mehr in begründeten Einzelfällen von der Pflicht der Bestellung einer internen Revisionsstelle (Art. 27 VAG)**
- **…**

4. Fazit

- **VAG / AVO-Anpassungen bringen Erleichterungen für kleine Versicherungen**
- **Erfahrungen werden zeigen, ob die Ziele erreicht werden (Innovation, Wettbewerbsfähigkeit)**
- **Austausch wichtig**

➡ *Fragen?*

➡ *Danke für Ihre Aufmerksamkeit!*

www.sif.admin.ch

finma

Kleinversicherer-Regime

Birgit Rutishauser, Leiterin Geschäftsbereich Versicherungen FINMA

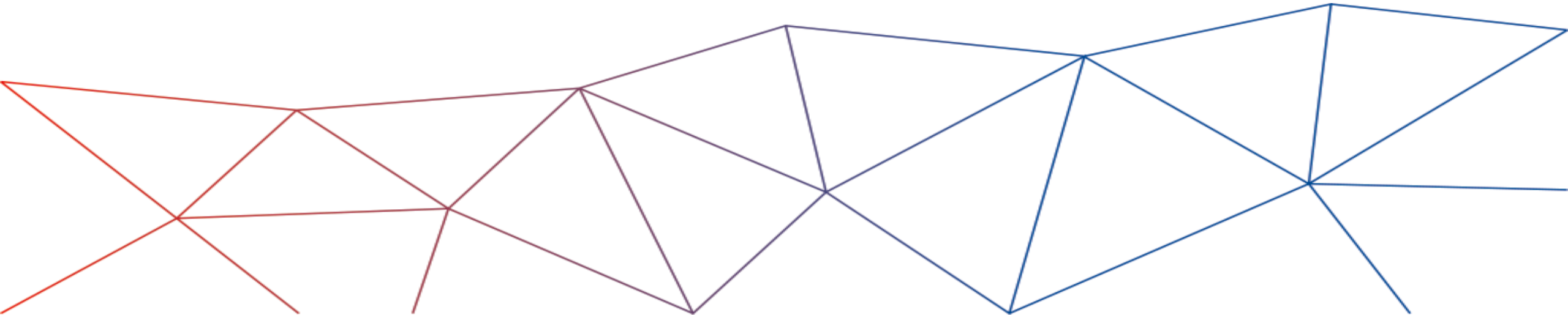

finma

Eintrittsbedingungen für Erstversicherer im Detail

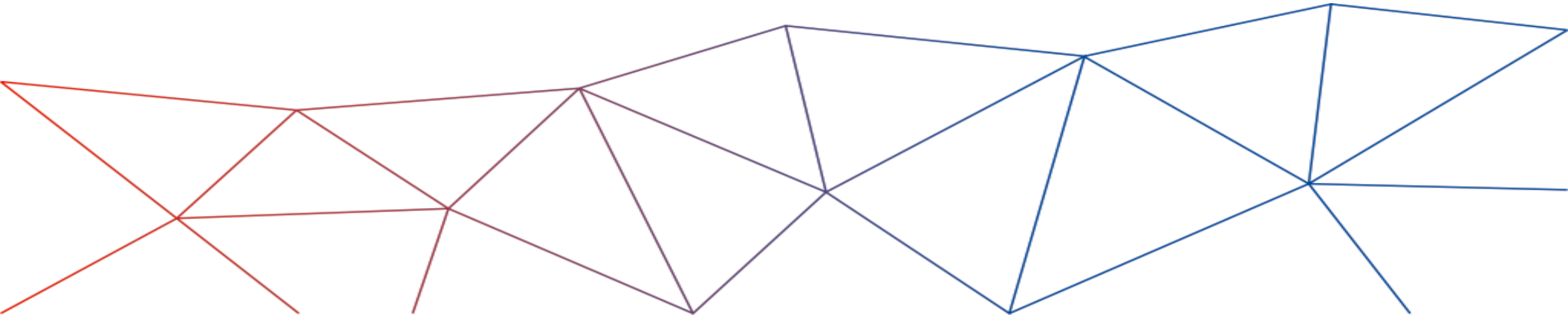

finma

Eintrittsbedingungen im Detail

Art. 1c Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen
(Art. 2 Abs. 5 Bst. b und 14 Abs. 1 VAG)

Die FINMA gewährt Erstversicherungsunternehmen der Kategorie 4 und 5 Erleichterungen namentlich bei Art, Umfang und Frequenz der Berichterstattung, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die gemäss Bst. a-e quantitativ und qualitativ zu erfüllenden Voraussetzungen müssen jeweils per Datum der regulären Berichterstattung, d.h. den 31.12. des Vorjahres bzw. den 1.01. des Jahres der Berichterstattung (SST) an die FINMA erfüllt sein.

a. *Sie verfügen über einen SST-Quotienten (Art. 39) von mindestens 250% im Dreijahresdurchschnitt.*

- Der zu erreichende Dreijahresdurchschnitt bezieht sich jeweils auf den SST per 1.01. des Jahres der Berichterstattung an die FINMA sowie der beiden Vorjahre. Bei einem Inkrafttreten der revidierten AVO per 1.01.2024 bedeutet das, dass der Dreijahresdurchschnitt des SST per 1.01.2024, 1.01.2023 und 1.01.2022 massgeblich ist.

finma

Eintrittsbedingungen im Detail

b. Ihr gebundenes Vermögen ist mit mindestens 130 % des Sollbetrages gedeckt und die Deckung erfolgt ausschliesslich mit Vermögenswerten nach Artikel 79 Absatz 2.

c. Ihr aufsichtsrechtliches Mindestkapital ist dauernd zu 150 % gedeckt.

- Die Einhaltung der Anforderung betreffend die Bedeckung des gebundenen Vermögens sowie des aufsichtsrechtlichen Mindestkapitals wird anhand der vom Versicherungsunternehmen per 31.12. eingereichten Daten ermittelt.

d. Es besteht per 31. Dezember weder ein bilanzieller Verlustvortrag aus den Vorjahren noch entsteht ein Verlustvortrag aus dem laufenden Jahr.

- Die Einhaltung der Anforderung betreffend einen bilanziellen Verlustvortrag aus den Vorjahren (d.h. per 31.12. des Vorjahres) und betreffend einen infolge Jahresergebnis per 31.12. des abgeschlossenen Jahres neu entstehenden Verlustvortrag wird ebenfalls anhand der vom Versicherungsunternehmen per 31.12. eingereichten Daten ermittelt.

finma

Eintrittsbedingungen im Detail

e. Sie verfügen über eine solide Planung, vorausschauende und einwandfreie Geschäftsführung und stabile Kennzahlen.

- Nach Inkrafttreten der revidierten AVO wird die Einreichung des ORSA-Berichts an die FINMA für alle Versicherungsunternehmen zur Pflicht. Zwecks Nachweis einer soliden Planung und stabiler Kennzahlen enthält der ORSA-Bericht bei Versicherungsunternehmen, die im KVR teilnehmen möchten, ein Planungsfile gemäss Vorlage der FINMA.

- Zudem reichen Versicherungsunternehmen, die für das KVR qualifizieren und auch im KVR teilnehmen möchten, eine Erklärung (umfassend neun Punkte) zur Einhaltung der Vorschriften zur Corporate Governance, zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem und zur internen Revision ein.

finma

Eintrittsbedingungen im Detail

Weitere spezifische oder grundsätzliche Bestimmungen für den Eintritt in das KVR:

f. Sie verfügen, sofern sie kein Neugeschäft mehr schreiben, über einen von der FINMA genehmigten Abwicklungsplan.

- Ein bereits eingereichter, aber von der FINMA noch nicht genehmigter Abwicklungsplan von Gesellschaften im Run-Off genügt nicht für den Eintritt ins KVR

g. Sie erhalten keine anderweitigen Erleichterungen, namentlich in Bezug auf den Schweizer Solvenztest (SST) oder das gebundene Vermögen, und es sind auch keine solchen bereits regulatorisch vorgesehen.

- Versicherungsunternehmen, die vom SST und/oder der Bereitstellung eines gebundenen Vermögens befreit sind – sei dies aufgrund einer grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Regelung oder aufgrund einer unternehmensspezifischen Befreiung durch die FINMA – können nicht im KVR teilnehmen. Davon betroffen sind namentlich Zweigniederlassungen, umhüllende Krankenkassen oder Erstversicherer mit ausschliesslich professionellen Gegenparteien mit einer Befreiung gemäss Art. 30a Abs. 1 rev. VAG.

finma

Eintrittsbedingungen im Detail

f. Die FINMA hat gegen das betreffende Erstversicherungsunternehmen keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergriffen und kein Verfahren nach Artikel 30 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) eröffnet.

- Hierunter sind namentlich laufende Enforcement-Verfahren, eine Intensive Aufsicht oder eine noch nicht abgeschlossene Umsetzung getroffener Massnahmen aus Enforcement-Verfahren/Intensiver Aufsicht zu verstehen.

finma

Voraussetzungen für Erleichterungen für Rückversicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5

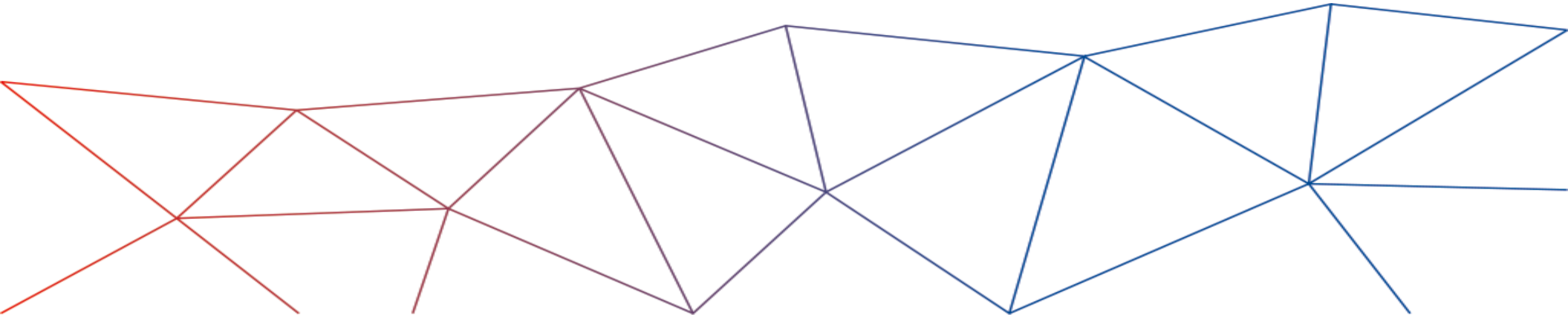

finma

Voraussetzungen für Erleichterungen für Rückversicherungsunternehmen im Detail

Die FINMA gewährt Rückversicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 die auf kleine Versicherungsunternehmen anwendbaren Erleichterungen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. *Sie bestätigen der FINMA jährlich in einer Erklärung, dass sie die Prinzipien zur Unternehmensführung und der regulatorischen Anforderungen zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem sowie zur internen Revision einhalten.*

- Rückversicherer der Kategorie 4 und 5, die von den Erleichterungen des KVR profitieren wollen, reichen der FINMA eine Erklärung (umfassend neun Punkte) zur Einhaltung der Vorschriften zur Corporate Governance, zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem und zur internen Revision ein.

finma

Eintrittsbedingungen im Detail

b. Gegen sie wurden von der FINMA weder aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen, noch ein Verfahren nach Artikel 30 FINMAG eröffnet.

   - Hierunter sind namentlich laufende Enforcement-Verfahren, eine Intensive Aufsicht oder eine noch nicht abgeschlossene Umsetzung getroffener Massnahmen aus Enforcement-Verfahren/Intensiver Aufsicht zu verstehen.

c. Sie verfügen, sofern sie kein Neugeschäft mehr schreiben, über einen von der FINMA genehmigten Abwicklungsplan.

   - Ein bereits eingereichter, aber von der FINMA noch nicht genehmigter Abwicklungsplan von Gesellschaften im Run-Off genügt nicht für den Erhalt der Erleichterungen des KVR

finma

Erleichterungen

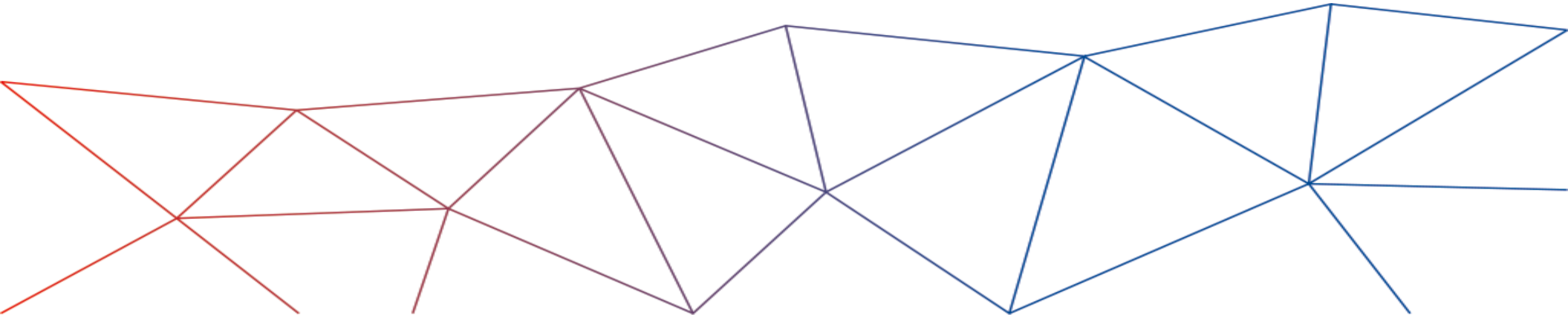

finma

Erleichterungen im Detail

SST-Bericht

- Vereinfachtes SST-Berichtstemplate für alle Versicherer der Kategorie 4 und 5
- Zur Verfügung gestellte Excel-Templates für Daten, die im SST-Bericht zwingend in Tabellenform dargestellt werden müssen.

Zusätzliche Erleichterungen für KVR-Teilnehmer und Rückversicherer der Kategorie 4 und 5

- Möglichkeit auf Verzicht detaillierter Angaben zur Entwicklung des RTK, des ZK und der Auswirkungen von Szenarien während maximal drei Jahren in Folge, solange die aktuelle Risikosituation des Unternehmens jederzeit hinreichend nachvollziehbar ist.
- Einreichung einer Bestätigung (im Sinn einer Selbstdeklaration) des Unternehmens, dass die Angaben des letzten vollständigen Berichts in diesem Kontext als Referenz noch zutreffend sind.

finma

Erleichterungen im Detail

Wegfall folgender regelmässiger Erhebungen der FINMA

- Governance Assessment
- IKS Self Assessment
- Fragen zu operationellen Risiken

Reduktion der Berichterstattungspflicht

- Public Disclosure: inhaltliche Reduktion -> mehr Infos dazu in der nachfolgenden Breakout Session
- Prüfwesen: Punktuelle Reduktion Frequenz oder Umfang, abhängig von den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu den einzelnen Prüfgebieten

finma

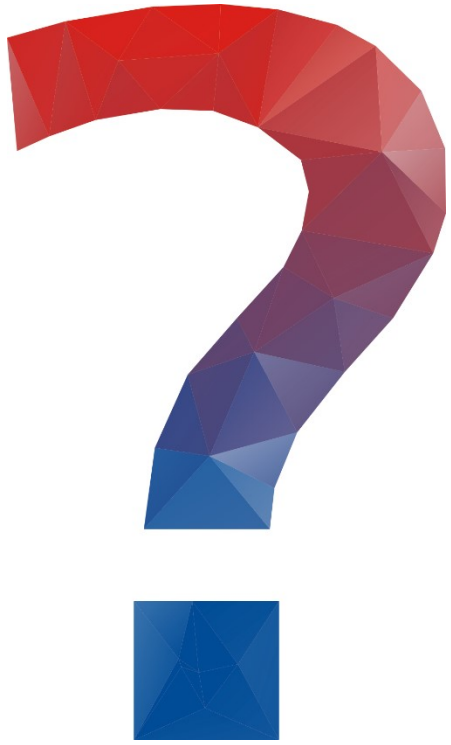

finma

Information Break-out Sessions

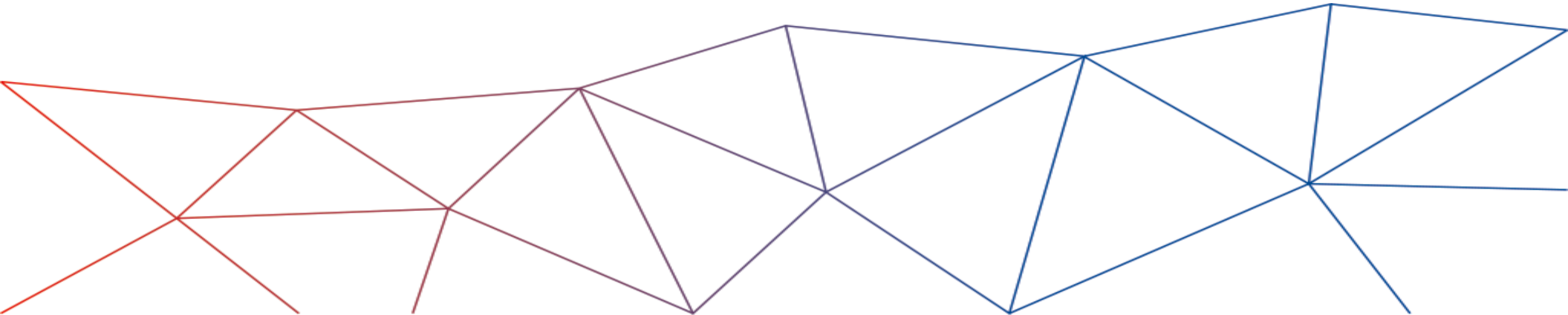

finma

Break-out Sessions - Gruppenworkshops

Dauer 11.15 – 13.00 Uhr

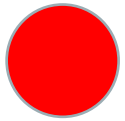

Raum 3.54 - Deck 3

Raum 3.50 - Deck 3

Raum 5.58 - Deck 5

finma

Programm Vormittag (2)

11.15 Uhr Break-out Sessions

Thema 1: Erleichterung Bericht über die Finanzlage
Stefan Gasser, Leiter qualitatives Risikomanagement Versicherungen

Thema 2: Vermittleraufsicht
Serge Selhofer, Leiter Aufsicht Versicherungsvermittler

Thema 3: Prudent Person Principle (PPP)
Michael Schmutz, Leiter Risikomanagement Versicherungen

finma

finma

Erleichterung Bericht über die Finanzlage

Stefan Gasser, Leiter qualitatives Risikomanagement Versicherungen

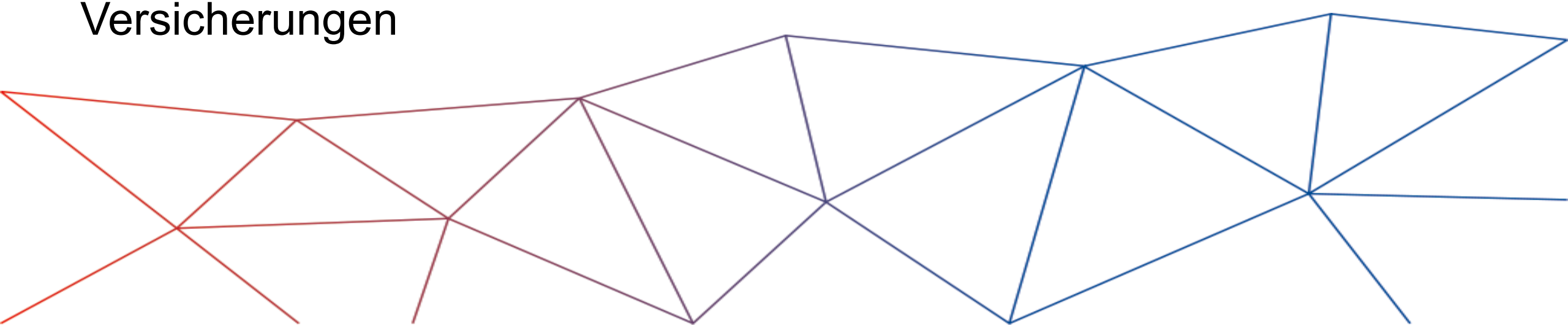

finma

Bericht über die Finanzlage – Public Disclosure
Ausgangslage

Die Publikation von Informationen über die Finanzlage entspricht anerkannten internationalen Standards. Die Bestimmungen zum Bericht über die Finanzlage (Art. 111a AVO) wurden 2015 eingeführt, um internationalen Standards und insbesondere den Äquivalenzanforderungen zu den EU-Bestimmungen von Solvency II zu genügen.

Ziele: **Verbesserung von Transparenz und Marktdisziplin**

Adressaten:

a) **Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen, begünstigte Personen**
b) **Andere Markteilnehmer (Aktionäre, Analysten, sonstige Kapitalgeber, etc.)**

finma

Bericht über die Finanzlage – Public Disclosure
Erkenntnisse

- Rückmeldungen von kleinen Erstversicherern haben gezeigt, dass der Bericht über die Finanzlage bei gewissen Versicherern nur selten von den Internetseiten heruntergeladen wird.

- Bei kleinen Versicherern beschränkt sich der Adressatenkreis in der Regel auf die Versicherungsnehmer, versicherte und begünstigte Personen.

- Der Bericht über die Finanzlage ist in Bezug auf den relevanten Adressatenkreis oftmals zu komplex und zu umfangreich.

- Der Aufwand für die Erstellung des Berichts über die Finanzlage ist für kleine Versicherer relativ gross.

finma

Bericht über die Finanzlage – Public Disclosure
Erleichterungen im Kleinversicherregime

Es ist vorgesehen, für Versicherer im Kleinversicherer-Regime und für Rückversicherer der Kategorien 4 und 5 ohne Geschäftstätigkeit im Ausland* den Umfang des Berichts über die Finanzlage stark einzuschränken.

Im Bericht über die Finanzlage sind somit nur noch wenige Elemente zu berücksichtigen.
Die bislang erwünschte Wiedergabe des Geschäftsberichts im Bericht über die Finanzlage wird grundsätzlich aufgegeben. Die beiden Berichte können separat veröffentlicht werden, wobei im Bericht über die Finanzlage generell auf den publizierten Geschäftsbericht verwiesen werden kann.

- **Vereinfachung, keine umfassenden und detaillierten Angaben**
- **Vermeidung von Redundanzen im Geschäftsbericht und dem Bericht über die Finanzlage**

* Die Einschränkung ist begründet durch die Anforderungen im Zusammenhang mit der Äquivalenzanerkennung bzw. mit internationalen Vorgaben.

finma

Bericht über die Finanzlage – Public Disclosure
Erhebliche Reduktion im Umfang

Neu Rz 17.1
Sofern keine Versicherungstätigkeit im Ausland erfolgt, können Versicherer im Anwendungsbereich von Art. 1c AVO (Kleinversichererregime) und Rückversicherer der Kategorien 4 und 5 auf die Veröffentlichung von detaillierten Informationen zu **folgenden Bestimmungen verzichten** und stattdessen eine **Kurzdarstellung** veröffentlichen:

- Kapitel IV.A (Geschäftstätigkeit, wesentliche Anteilseigner, aussergewöhnliche Ereignisse)
- Kapitel IV.B (Unternehmenserfolg)
- Kapitel IV.C (Corporate Governance und Risikomanagement)
- Kapitel IV.D betreffend Rz 43, 44, 45, 48, 49, 50, 53 (Risikoprofil)
- Kapitel IV.E (Bewertung)
- Kapitel IV.F (Kapitalmanagement)

Keine Erleichterung betreffen Kapitel IV.G (Solvabilität), da es keine anderweitige Veröffentlichung gibt und die gute Solvabiltät eine Eintrittsbedingung in das Kleinversichererregime ist.

finma

Bericht über die Finanzlage – Public Disclosure
Erhebliche Reduktion im Umfang

Neu Rz 103.1
Die quantitativen Vorlagen „Marktnahe Bilanz“ und „Solvabilität“ gelten nicht für Versicherungsunternehmen, die auf die Veröffentlichung von detaillierten Informationen gemäss der neuen Rz 17.1, verzichten.

finma

Bericht über die Finanzlage
Kurzdarstellung: Inhalt und Adressaten

Die Kurzdarstellung soll einzig die wichtigsten Informationen zu den Kapiteln IV.A – E enthalten

⇨ Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Informationen

Versicherer sind gehalten den relevanten Adressatenkreis des Berichts über die Finanzlage zu bestimmen. Dabei kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich der Adressatenkreis von Teilnehmern im Kleinversicherer-Regime im Wesentlichen auf Versicherungsnehmer, Versicherte und begünstigte Personen beschränkt.

⇨ Fokussierung auf den wesentlichen Adressatenkreis

In der Kurzdarstellung, sollen daher die Informationen kompakt und allgemein verständlich enthalten sein, die für die Entscheidungen eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers relevant sind.

finma

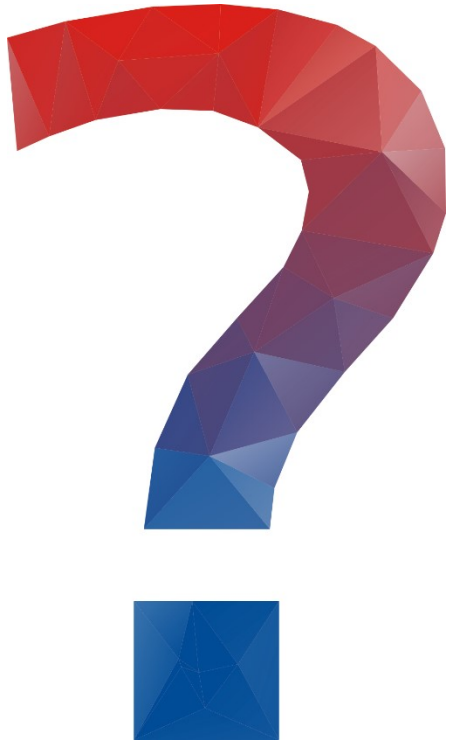

finma

Prudent Person Principle (PPP)

Michael Schmutz, Leiter Risikomanagement Versicherungen

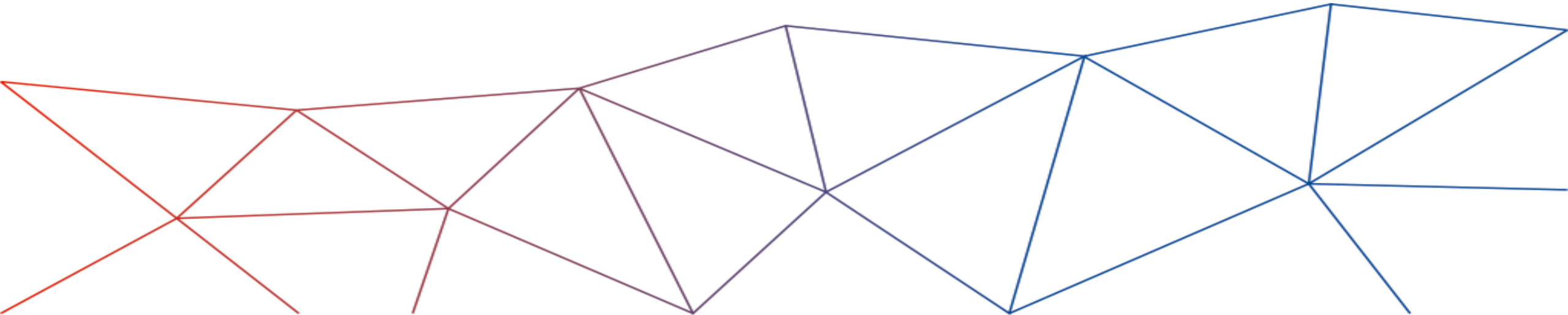

finma

Überblick Änderungen im Kontext der Anlagen und des Gebundenen Vermögens

VAG-Revision bringt bezüglich Gebundenem Vermögen
(1) *kundenschutzbasiertes* Element
(2) *Prudent Person Principle*

Stärkere Differenzierung der Anforderungen zwischen verschiedenen Versicherungsunternehmen

Umfangreiche regulatorische Anpassungen beim
- gebundenen Vermögen
- Sollbetrag

Herstellung Stufengerechtigkeit
- Folgeregulierung nur dort, wo Delegationsnormen bestehen
- Im übrigen Behandlung im Rahmen der Praxis

finma

Erläuterung Prudent Person Principle

- Mit der VAG-Revision wird das *Prudent Person Principle (PPP)* eingeführt.
- Damit erfolgt ein Kurswechsel von einer sehr detaillierten, regelbasierten hin zu einer *prinzipienbasierteren* Regulierung im Bereich der Anlagen.
- Die Versicherungsunternehmen müssen grundsätzlich in *eigener Verantwortung* die Einhaltung dieser Prinzipien gewährleisten und dies entsprechend dokumentieren und aufzeigen können.
- Die Einhaltung des PPP stellt *hohe Ansprüche* an die Versicherungsunternehmen einerseits und an die Kontrolltätigkeit der FINMA andererseits.
- Zur Erleichterung ist eine gewisse Differenzierung für Versicherungsunternehmen mit *"weniger komplexen"* Anlagen vorgesehen.

finma

Überblick Änderungen im Kontext der Anlagen und des Gebundenen Vermögens

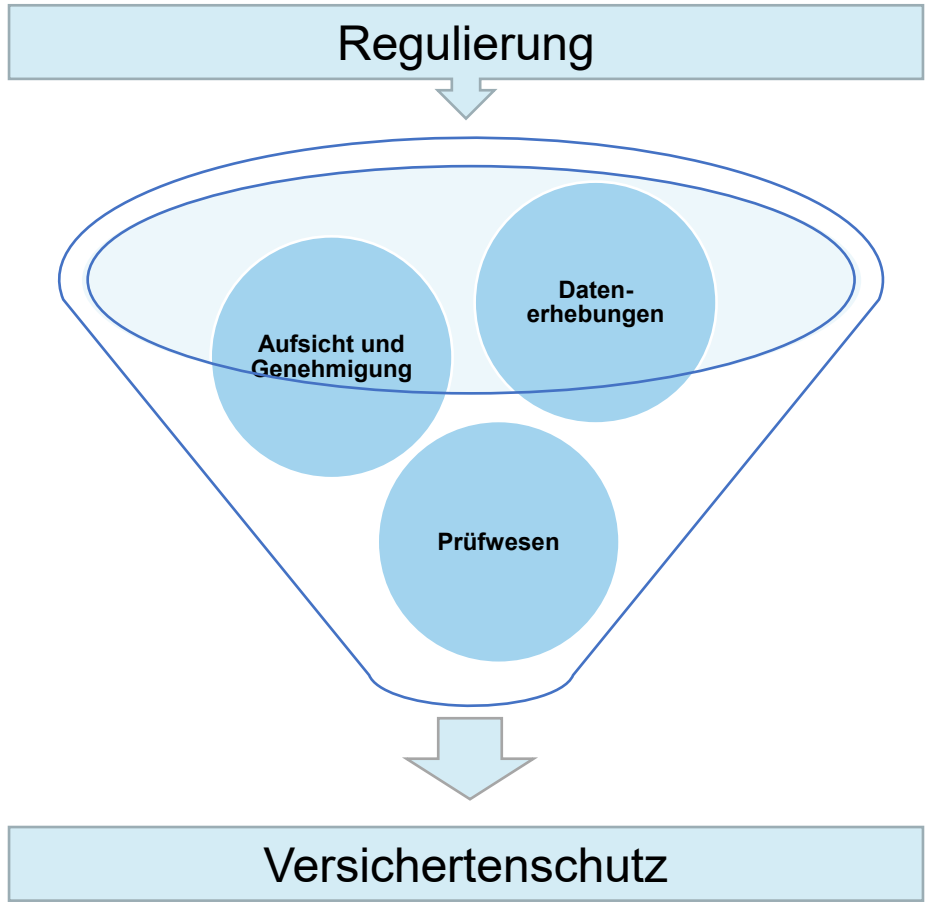

finma

Regulatorische Änderungen bei den Kapitalanlagen und beim Gebundenen Vermögen

Prinzipienbasiert bedeutet *nicht*, dass Versicherungen für sich *selbst definieren*, was *"prudent"* ist.

Art. 75a Abs. 1 E-AVO

Versicherungsunternehmen müssen ihre Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen und dabei folgende Anforderungen einhalten:

a. Sie dürfen ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie hinreichend beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und in ihre Berichterstattung einbeziehen können.

b. Sie müssen ihre Vermögenswerte so anlegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden. Die Belegenheit der Vermögenswerte muss die Verfügbarkeit gewährleisten.

c. Sie müssen Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, folgendermassen anlegen:

1. in einer der Art und Laufzeit der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens angemessenen Weise,

2. im besten Interesse der Versicherungsnehmer […]

[…]

e. Sie müssen Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, auf einem vorsichtigen Niveau halten.

f. Sie müssen Anlagen in angemessener Weise so mischen und streuen, dass eine übermässige Abhängigkeit von einer Anlageklasse, […] insgesamt vermieden wird.

g. Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig […]

finma

Regulatorische Änderungen bei den Kapitalanlagen und beim Gebundenen Vermögen

Bisher: *Abschliessende Liste* zulässiger Werte

- Neu (für das gebundene Vermögen *geeignete Werte gemäss* Art. 79 E-AVO):

- Allgemeine Anlagegrundsätze (Art. 75a AVO) immer zu beachten bei der Auswahl der Werte (Gesamtvermögen, aber auch je gebundenes Vermögen)
- Verkürzte *Standard-Liste* "geeigneter Werte" (Art. 79 Abs. 2 E-AVO)
- Möglichkeit, auf *Antrag eine eigene Liste* "geeigneter Werte" zuzulassen (nicht bei Inanspruchnahme der Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen gemäss Art. 1c E-AVO)
- Beim gebundenen Vermögen stets zu beachten: Verwendung und Verwertbarkeit der Werte des gebundenen Vermögens zugunsten der Versicherten muss gewährleistet sein (Art. 76 Abs. 2 AVO)

Idee:

- Weiterhin gewisse *Guidance* für *kleine Versicherungen*
- *Antragspflicht* vor Zuweisung komplexerer Werte auch als Schutzfunktion
- A priori *keine generellen Verbote* bestimmter Anlagen

finma

Regulatorische Änderungen bei den Kapitalanlagen und beim Gebundenen Vermögen

Standardliste (Art. 79 Abs. 2 E-AVO)

Art. 79 Abs. 2 E-AVO enthält *etliche Werte nicht mehr*, die gemäss Art. 79 Abs. 1 in der aktuellen Fassung zulässig sind

Beispiele: Alternative Anlagen, *Hypotheken*, Strukturierte Produkte, Darlehen

Übergangsregelung (Art. 216c Abs. 4 und Abs. 5 E-AVO)

Limiten (Art. 83 E-AVO)

Bisher: *Allgemeine Kompetenz* der FINMA, Begrenzungen festzulegen. Keine konkreten Begrenzungen auf Stufe AVO. Diese waren im RS geregelt.

Neu: Allgemeine Anlagegrundsätze *implizieren gewisse Begrenzungen*
(ergänzt durch gewisse Limiten in der AVO und AVO-FINMA)

finma

Umsetzung Prudent Person Principle

Auswirkungen in vielen Bereichen, insbesondere:

- Prüfwesen
- Juristische Aspekte
- Datenerhebungen
- Genehmigungsprozess eigene Listen geeigneter Werte

Konkretere Informationen zur Umsetzung werden sukzessive auf der entsprechenden Webseite publiziert werden:

www.finma.ch > Überwachung > Versicherungen > Spartenübergreifende Instrumente
> Gebundenes Vermögen und Anlagerichtlinien

finma

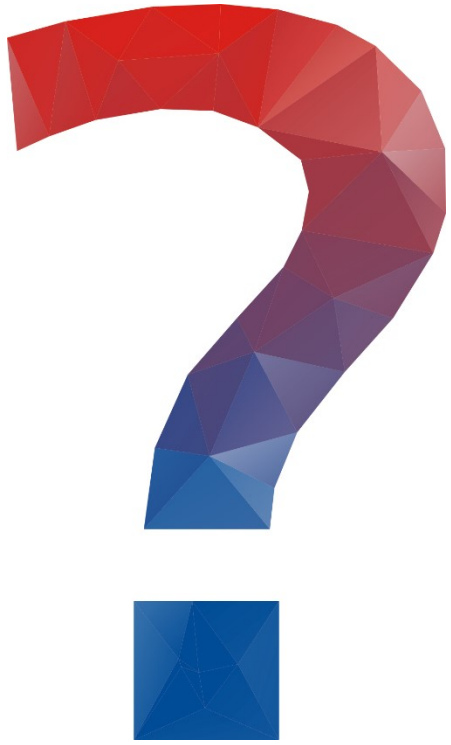

finma

Vermittleraufsicht

Serge Selhofer, Leiter Aufsicht Versicherungsvermittler
Markus Geissbühler, Leiter Abteilung Digitale Aufsicht über Versicherungen und Vermittler

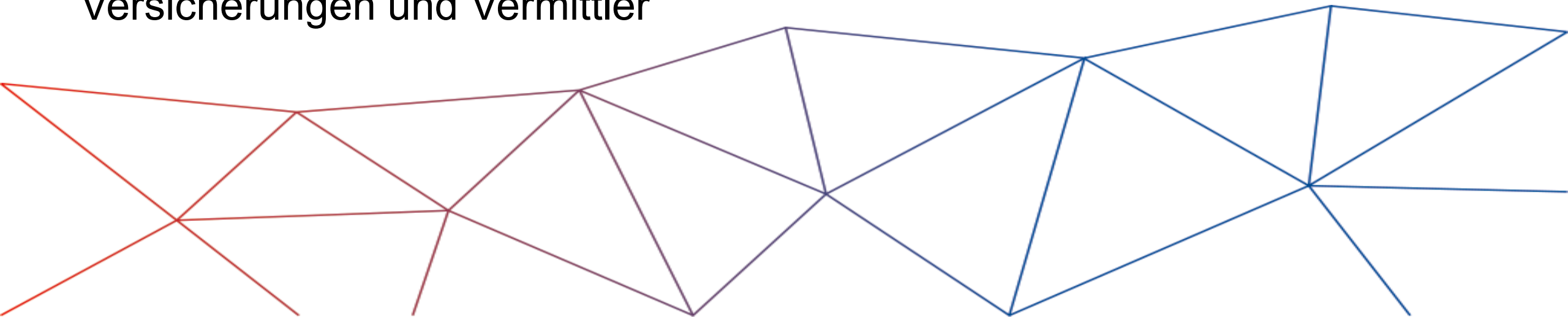

finma

Inhalt

- Mandat der FINMA
- Neue Aufsichtsarchitektur
- Definition der Versicherungsvermittlerin und des Versicherungsvermittlers (VV)
- Pflichten der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (VV)
- Registrationsvoraussetzungen

finma

Mandat der FINMA

Bisher: Registeraufsicht

- Prüfen der Registrationsvoraussetzungen
- Laufende Kontrolle von Änderungsmeldungen
- Beschwerden: "Light touch" Abklärung von Hinweisen

Neu: Laufende Aufsicht

der VV, insbesondere betreffend:

Art. 46 Abs. 1 Bst. b und f

[1] Die FINMA hat folgende Aufgaben:

b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen sowie die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.

f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

- Guter Ruf
- Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus dem VAG
- Aus- und Weiterbildungspflicht
- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Information des Versicherungsnehmers (Informationsblatt)
- Offenlegung von Entschädigungen für ungebundene VV

→ Das Mandat der FINMA ändert sich insbesondere in der Aufsicht grundlegend

finma

Aufsichtsarchitektur und Aufsichtsmandate der FINMA

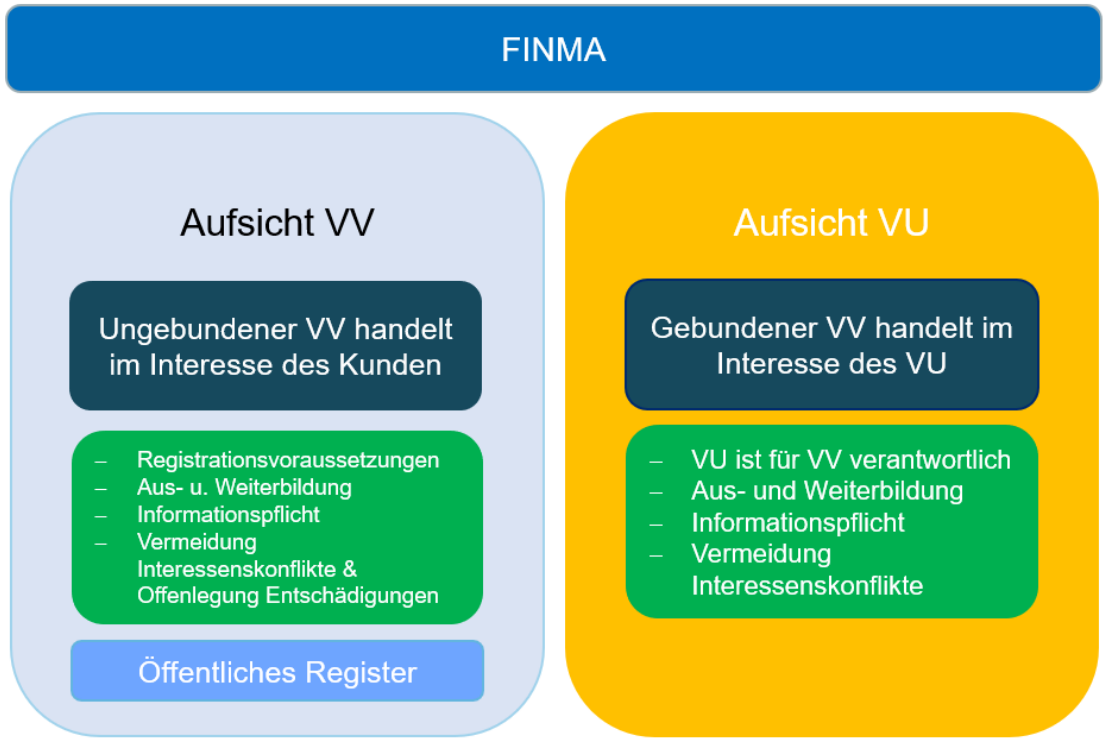

- Neue Regulierung erlaubt einem VV nicht mehr gleichzeitig gebunden und ungebunden zu sein
- Bis auf die Registrierungspflicht und die Offenlegung von Entschädigungen gelten für ungebundene wie auch gebundene VV die gleichen Regelungen.

→ Die gebundenen VV werden in Zusammenarbeit mit der Soloaufsicht überwacht
→ Die Einhaltung der Erfordernisse und der laufenden Anforderungen erfolgt hierbei über die Solo-VU's
→ Auch digitale Vermittler werden durch die FINMA beaufsichtigt – direkt oder indirekt

finma

Definition Versicherungsvermittlerin und Versicherungsvermittler (VV)

Art. 40 Definition

1 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

2 Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und handeln in deren Interesse.

3 Alle übrigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

→ Technologieneutrale Definition (z.B. Internet-Plattformen, Smartphone-App)
→ Wie bisher kann ein VV sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein

finma

Typenzwang

Ungebundene Versicherungsvermittler

- Stehen in einem Treueverhältnis zum Versicherungsnehmer (Kunden)
- Handeln im Interesse des Versicherungsnehmers

Gebundene Versicherungsvermittler

- Alle übrigen Versicherungsvermittler gelten als gebunden (Auffangbecken)
- Handeln im Interesse des Versicherungs**unter**nehmens (VU)

→ Stärkung des Kundenschutzes
→ Vermeidung von Interessenskonflikten

finma

Pflichten für Versicherungsvermittlerin und Versicherungsvermittler VV

Schlüsselpunkte:

Grundsätzlich für alle VV gilt:

- Typenzwang, entweder gebunden oder ungebunden, keine Mischformen mehr möglich und der Kunde muss informiert werden, unter welcher Kategorie die Vermittlung erfolgt
- Aus- und Weiterbildungspflicht als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Tätigkeit als VV
- Definition der Informationspflichten auf einem Informationsblatt und Abgabe an die Kunden
- Qualifizierte Lebensversicherungen: Angemessenheitsprüfung und Dokumentationspflicht

Speziell für ungebundene VV gilt:

- Eintrag in das FINMA-Register (→ Alle gebundenen VV fallen per 31.12.2023 aus dem FINMA-Register)
- Pflicht zur Offenlegung aller Arten von Entschädigungen, welche der VV von Versicherungsunternehmen oder Dritten erhält

→ Deutlich höhere Anforderungen an die VV

finma

Registrierungsvoraussetzungen

Bisher:

- Erfüllung persönlicher Voraussetzungen, i.a. guter Ruf (Straf- und Betreibungsregisterauszug)
- Ausreichende fachliche Qualifikation (Liste mit FINMA anerkannten Ausbildungen)
- Finanzielle Sicherheit (Berufshaftpflicht mind. CHF 2 Mio. pro Jahr oder gleichwertige Sicherheiten)

Neu & zusätzlich:

- Guter Ruf: Lebenslauf, laufende Verfahren (→ Strafregister), unzulässige Tätigkeiten
- Gewährserfordernis
- Nachweis der Weiterbildung für alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
- Anforderungen für juristische Personen: Einhaltung von Corporate Governance Prinzipien (Vermeidung von Interessenkonflikten)
- Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz

Für bereits registrierte ungebundene VV gelten zwar ein "grandfathering" sowie Übergangsfristen jedoch werden der gute Ruf und das Gewährserfordernis bei der Nachregistrierung neu geprüft werden

finma

Gewährserfordernis

- VV müssen Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG bieten.
- Das Gewährserfordernis muss dauernd eingehalten werden.
- Die Gewähr setzt sich aus den beiden Komponenten zusammen:
  - **Fachliche Eignung (Fitness)** für die Tätigkeit als VV → Aus- und Weiterbildung
  - **Integrität (Properness)** → kein relevantes Fehlverhalten (auch in der Vergangenheit)
- Beide Elemente werden von der FINMA vor der Aufnahme eines VV in das Register geprüft.

finma

Informationspflichten

Pflicht	Bisher	Neu
Namen und Adresse	X	X
Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen und Name der VUs	Ob Zusammenarbeit mit einem oder mehreren VUs und Namen der VUs Vertragsbeziehungen zu VUs und Namen der VUs ("Outsourcing" wesentlicher Funktionen)	Ob gebunden oder ungebunden, und wenn gebunden, der Name des VUs
Haftung / Haftbarkeit	X	X
Bearbeitung Personendaten	X	X
Aus- und Weiterbildung	-	Wie/wo kann man sich über die Aus- und Weiterbildung informieren
Offenlegung betreffend Entschädigungen (VAG 45b)	-	X
Infopflichten für die qualifizierte Lebensversich. (VAG 39 h, j, k)	-	X

→ Informationspflichten gelten für alle VV

finma

Die wichtigsten Herausforderungen für die FINMA

- Digitale Registrierungsplattform
- Handling von bis zu 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen
- Umgang mit einer neuen Aufsichtspopulation von sehr hohem Volumen
- Umsetzung der technologieneutralen Definition von VV (Überwachung von digitalen Plattformen eingeschlossen)
- Aufbau einer neuen Aufsichtseinheit mit den Kernfunktionen Registrierung, Aufsicht und Abklärungen, Beschwerdemanagement, Digitalisierung; Zudem Verstärkung der Enforcement-Einheit
- Anerkennung Mindest-Branchenstandard für Aus- und Weiterbildung

finma

Handling einer enorm grossen Anzahl an Beaufsichtigten

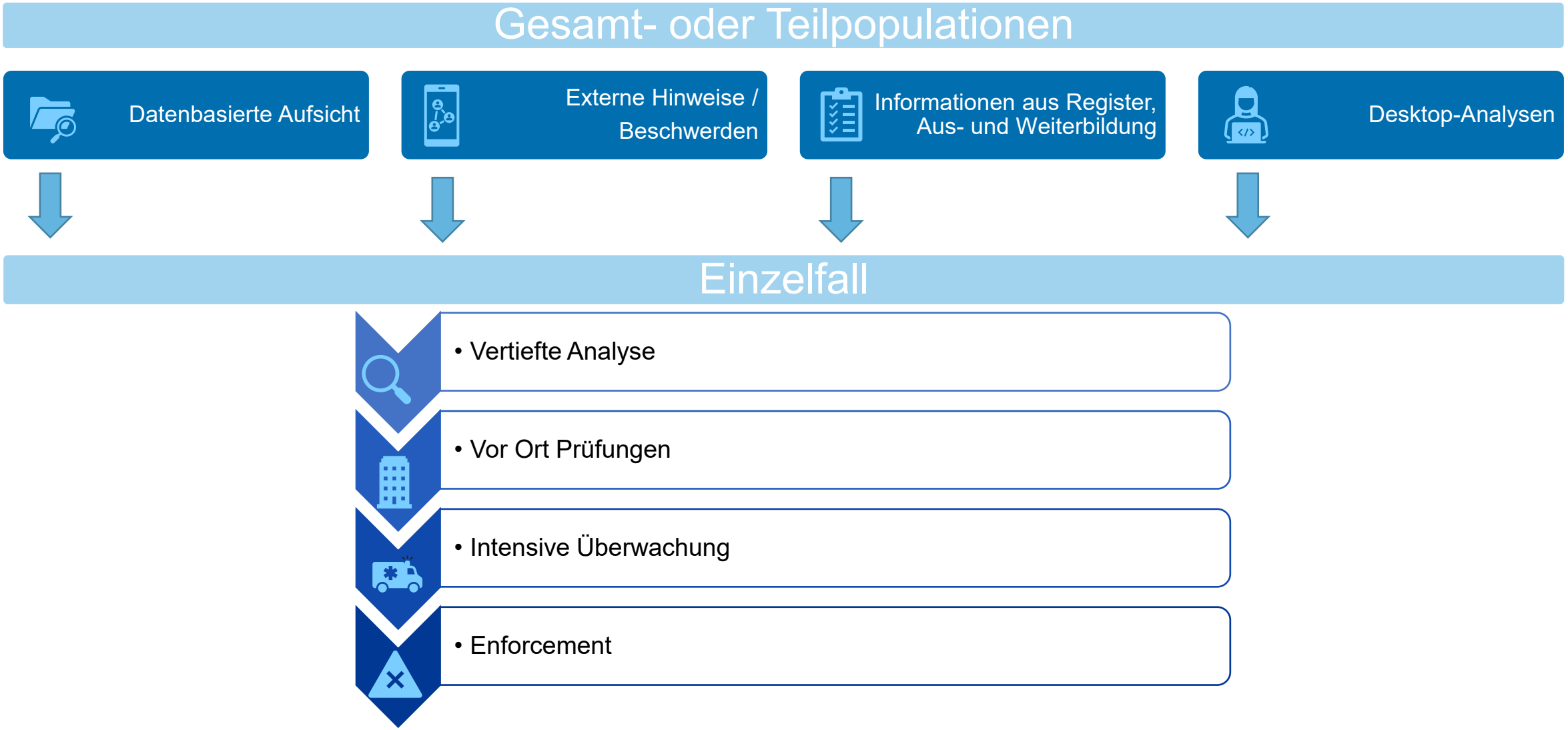

finma

Anhang / Backup

finma

Übersicht Versicherungsvermittlermarkt Schweiz

(Vermittelnde mit Wohnsitz in der Schweiz Stand 31. Dezember 2022)

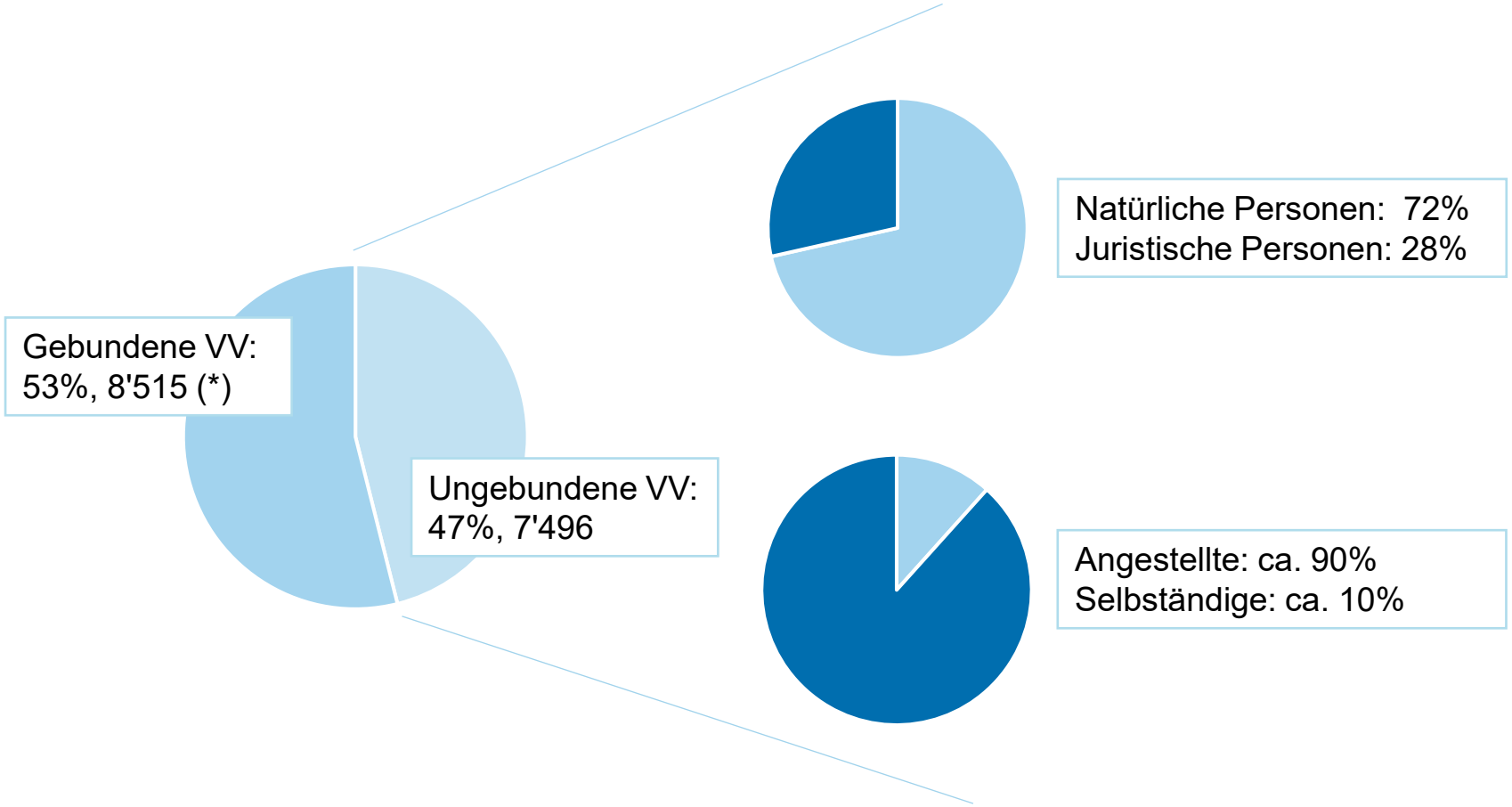

Nach E-VAG müssen sich nur noch ungebundene Vermittler/-innen registrieren.

(*) Gemäss SVV gibt es ca. 15'000 Aussendienstmitarbeiter in der Schweiz (Statistik 2020). Es gibt keine Registrierungspflicht für gebundene VV.

finma

Ad Informationspflichten:
Pflicht für ungebundene VV zur Offenlegung aller Arten von Entschädigungen

- Ungebundene VV dürfen Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten annehmen, wenn sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben

- Die Information muss Art und Umfang der Entschädigung enthalten und vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen

- Ausdrücklicher Verzicht des Kunden auf die Entschädigung des VU, wenn VV eine Vergütung des Kunden direkt erhält

finma

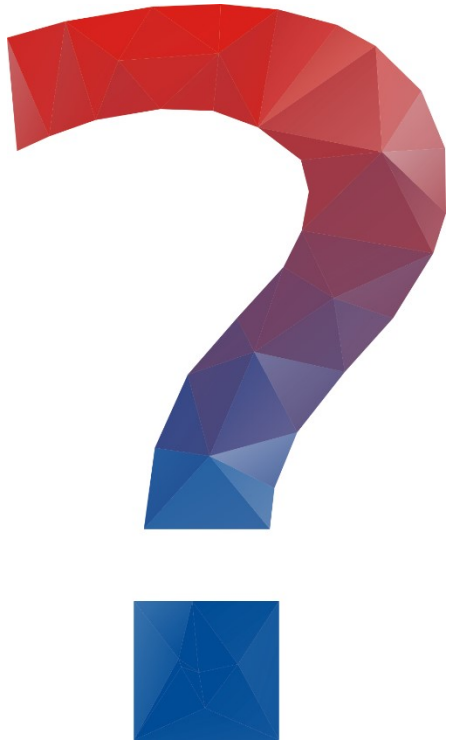

finma

Stehlunch, Piazza Deck 3
13.00 – 14.15 Uhr

finma

Programm Nachmittag

14.20 Uhr Impulsreferat zu "Kundenschutzbasierte Aufsicht"-
Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern
Philipp Lüscher, Leiter Legal Expertise Versicherungen FINMA

14.40 Uhr Paneldiskussion zu "Kundenschutzbasierte Aufsicht"
Moderation: Tobias Lux, Mediensprecher der FINMA

Andreas Gadmer, Chief Risk Officer, SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG
David Gerber, Leiter Versicherung & Risiken, SIF
Sandra Kurmann, Leiterin Ressort Rahmenbedingungen, SVV
Birgit Rutishauser, Leiterin Geschäftsbereich Versicherungen, FINMA
Tamara Sprung, Vizedirektorin / Finanzen, Schweizer Hagel Versicherung

15.30 Uhr Schlusswort
Urban Angehrn, Direktor der FINMA

finma

Kundenschutzbasierte Aufsicht – Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern

Philipp Lüscher, Leiter Legal Expertise Versicherungen FINMA

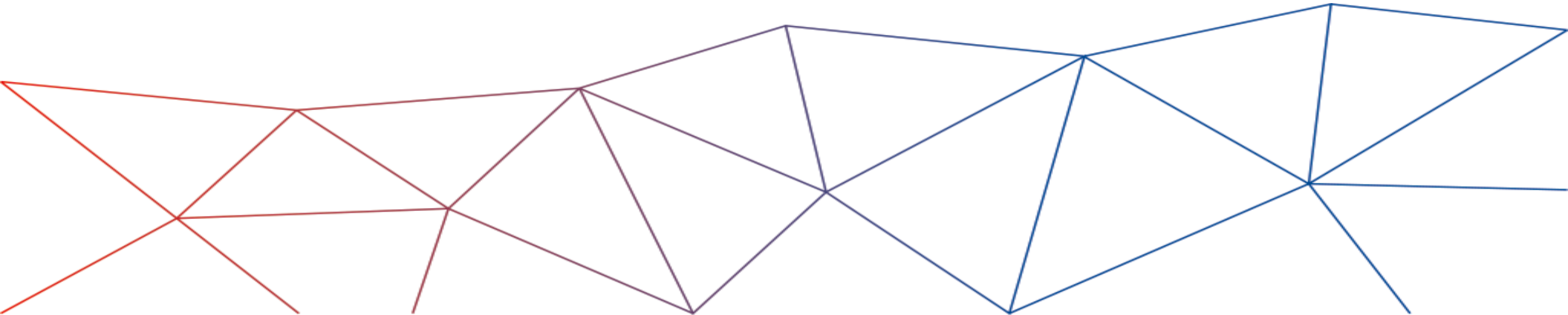

finma

Gesetzgeberisches Ziel im Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern

- Regulierungs- und Aufsichtsintensität bestimmt sich nicht mehr nach dem Zweck der Versicherungsverhältnisse (Erst- oder Rückversicherung), sondern nach dem Schutzbedürfnis

- Segmentierung der Versicherten in nicht-professionelle Versicherungsnehmerinnen und –nehmer einerseits und professionelle Versicherungsnehmerinnen und –nehmer andererseits

- Erwartung: professionelle Versicherungsnehmer sind in der Lage,

  - von sich aus Sicherungsmassnahmen ergreifen zu können
  - die finanzielle Stabilität des Versicherungsunternehmens und
  - die Einzelheiten des Versicherungsvertrags zu beurteilen

- Gegenausnahme: Keine Erleichterungen im Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern, wenn Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten nicht-professioneller Personen

finma

Konzeptionelle Umsetzung der kundenschutzbasierten Aufsicht

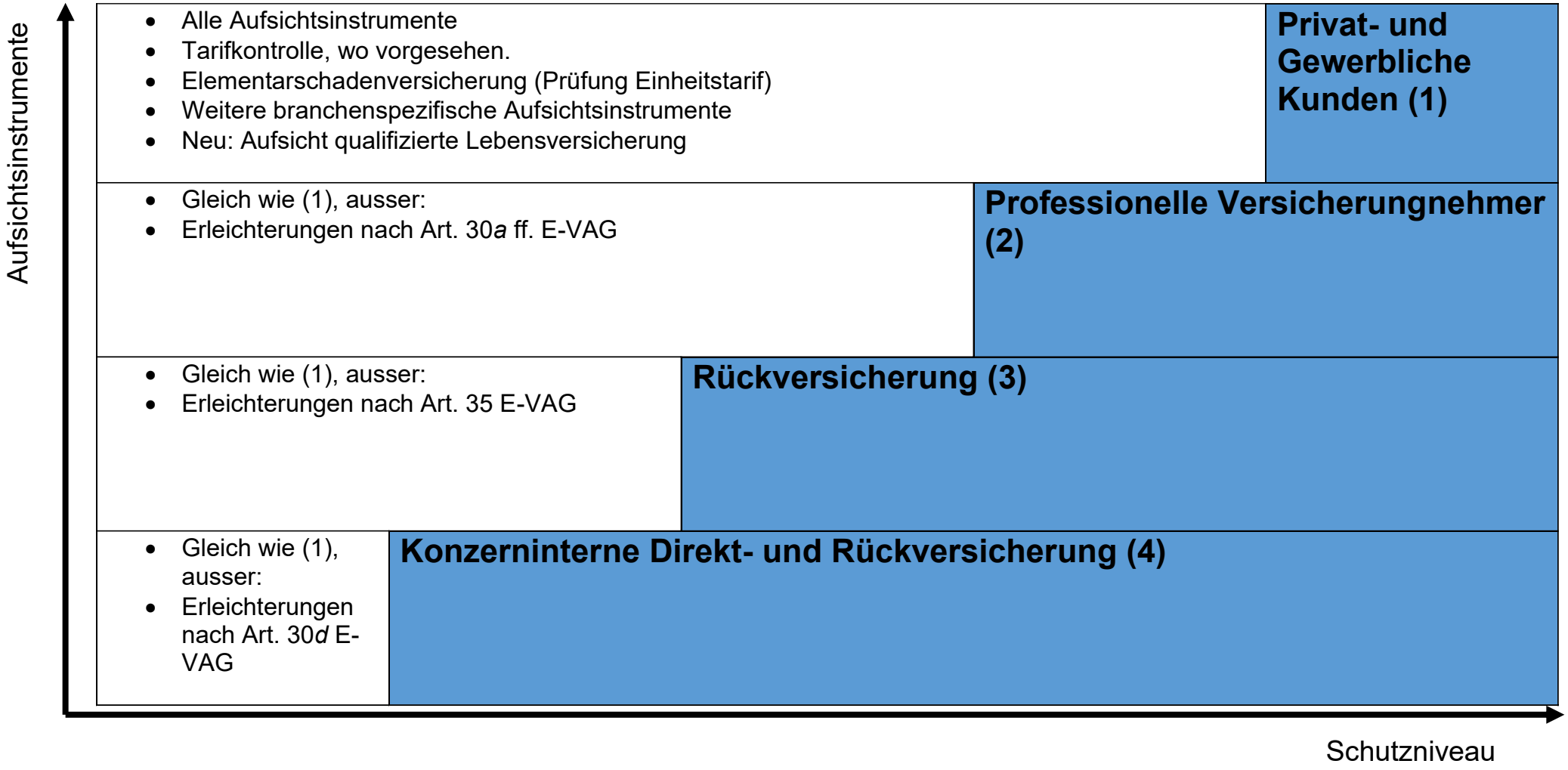

finma

Erleichterungen in der Aufsicht im Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern

Möglichkeit der Befreiung von folgenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen:

- Organisationsfonds
- Gebundenes Vermögen
  - Ausnahme: Für Versicherungen mit Risiken der beruflichen Vorsorge gebundenes Vermögen weiterhin erforderlich
- Anpassung von Versicherungsverträgen gemäss Sanierungsplan und Erlös aus dem gebundenen Vermögen beim Versicherungskonkurs

finma

Welche Versicherungsunternehmen können die Erleichterungen im Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern in Anspruch nehmen?

- Alle Erstversicherer für alle Versicherungszweige (Ausnahme: Pflichtversicherungen zugunsten nicht professioneller Personen)

- Nur für Neugeschäft oder auch für bestehende Versichertenbestände? Gesetzestext (Statuserhebung vom Versicherungsnehmer) lässt darauf schliessen, dass Beschränkung auf Neugeschäft

  → Überführung bestehender Kunden muss über (Neu-)Abschlüsse der Verträge erfolgen, unter Einhaltung der Abklärungs-, Dokumentations-, und Informationspflichten

finma

Professionelle Versicherungsnehmer

- Banken nach BankG[1]
- Bewilligungsträger nach KAG[1]
- Versicherungsunternehmen nach VAG[1]
- Öff.rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (gemäss eidg. oder kant. öff. Recht) mit professionellem Risikomanagement
- **Unternehmen mit professionellem Risikomanagement**
- **Unternehmen, die zwei der drei folgenden Grössen überschreiten:**
  1. Bilanzsumme CHF 20 Mio.
  2. Nettoumsatz CHF 40 Mio.
  3. Eigenkapital CHF 2 Mio.

[1] Einschliesslich ausländischer Institute, die einer **"gleichwertigen prudentiellen Aufsicht"** unterstehen

finma

Professionelles Risikomanagement

- "Professionelle Versicherungsnehmer […] verfügen über ein professionelles Risikomanagement, wenn intern oder extern auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Erfassung, Messung, Bewertung von aus dem Versicherungsverhältnis fliessenden Risiken, insbesondere von Gegenparteirisiken, betraut ist" (Art. 111*c* Abs. 1 E-AVO)

- **Erwartung:** Versicherungsnehmer kann mit dem VU "auf Augenhöhe verhandeln" (Botschaft VVG)

  - Versicherungsnehmer muss das konkrete Versicherungsdeckungskonzept verstehen und Gegenparteirisiko einschätzen können

  - Die fachlich betraute Person wird nicht nur im Kontext des einzelnen Vertrags beigezogen, sondern ist dauernd mit dem entsprechenden Einkauf von Versicherungsdeckungen betraut und hierfür in die interne Organisation eingebettet.

  - Die fachlich betraute Person verfügt über das ökonomisch-technische Verständnis für die Beurteilung des Gegenpartei- und das Versicherungsrisiko ieS; versicherungstechnisches und juristisches Wissen mit Blick auf die versicherungsvertragliche Ausgestaltung

  - Kompetenzen sind im Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen gegeben

finma

Abklärungs- und Dokumentationspflicht

- Status von professionellen Versicherungsnehmern ist vor Vertragsabschluss abzuklären und zu dokumentieren

- **Erwartungen:**

  - Formulierung objektivierter Kriterien anhand des Risikos und dem Umfang der gewährten Deckung, um die beim Versicherungsnehmer vorhandene Expertise abzuklären

  - Angemessene Adressierung der Risiken, die beim Versicherungsunternehmen selbst im Rahmen dieser Abklärungs- und Dokumentationspflicht entstehen (operativ und rechtlich)

  - Für Versicherungsnehmer ist der Abklärungsprozess und der Umgang des VU mit den erwähnten Risiken transparent und verständlich

finma

Abklärungs- und Dokumentationspflicht

- **Erwartungen:**
  - Wiederholung der Abklärung und Dokumentation bei jeder Erneuerung oder wesentlichen Anpassung des Vertrags
  - Verlust des Status' als professionelle Gegenpartei wird mit Bezug auf die vertragsrechtlichen Risiken wie auch mit Bezug auf die operative Behandlung (Vertragsbeendigung, Offerte eines neuen Vertrags für nicht-professionelle Versicherungsnehmer etc) adressiert

- Analoge Vorkehrungen sind im Geschäft mit ausländischen Gegenparteien, die als professionell zu qualifizieren sind, zu treffen

finma

Informationspflicht

- Versicherungsnehmer ist über seinen Status und die verknüpften Rechtsfolgen zu informieren
- Angaben sind so zu übergeben, dass er sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag annimmt; andere Textformen als Alternative zur Schriftlichkeit möglich
- Verletzung führt zu Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
  - aufgrund der Regelung im VAG besteht das Risiko, dass dies auch im Falle von Verträgen nach ausländischen Recht gilt
- Erwartungen:
- Analoge Vorkehrungen sind im Geschäft mit ausländischen Gegenparteien, die als professionell qualifizieren, zu treffen.

finma

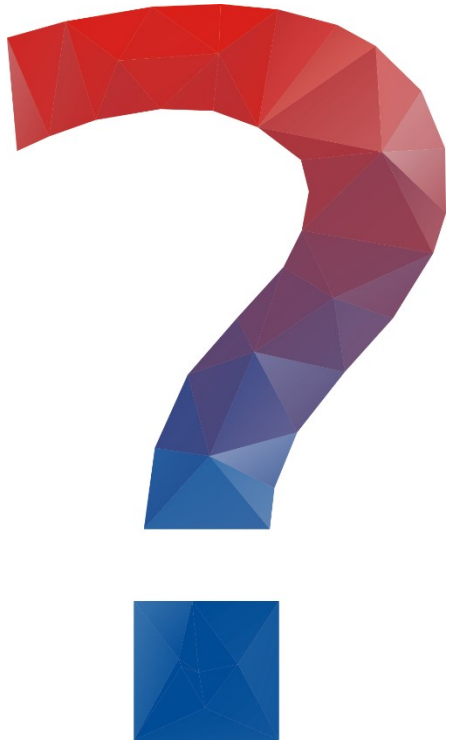

finma

Paneldiskussion "Kundenschutzbasierte Aufsicht"

Moderation: Tobias Lux, Mediensprecher der FINMA

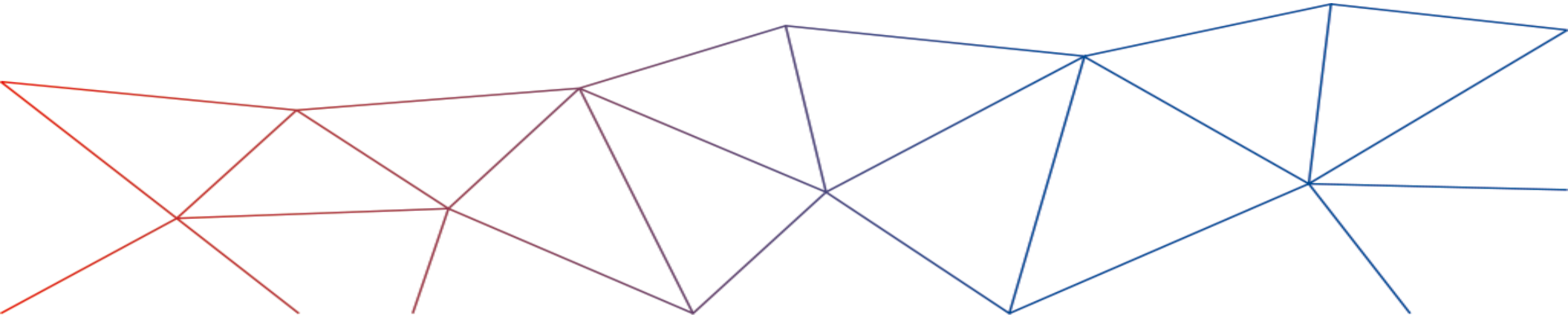

finma

Teilnehmer Paneldiskussion

- Tamara **Sprung**, Schweizer Hagel Versicherung, Vizedirektorin / Finanzen
- Sandra **Kurmann**, Schweizerischer Versicherungsverband SVV, Leiterin Ressort Rahmenbedingungen
- Birgit **Rutishauser**, FINMA, Leiterin Geschäftsbereich Versicherungen
- David **Gerber**, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, Leiter Versicherungen & Risiken
- Andreas **Gadmer**, SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG, Chief Risk Officer

finma

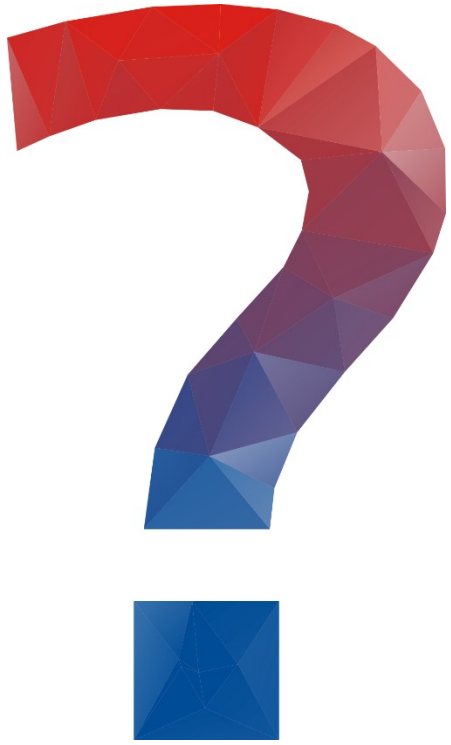

finma

Urban Angehrn

Direktor der FINMA

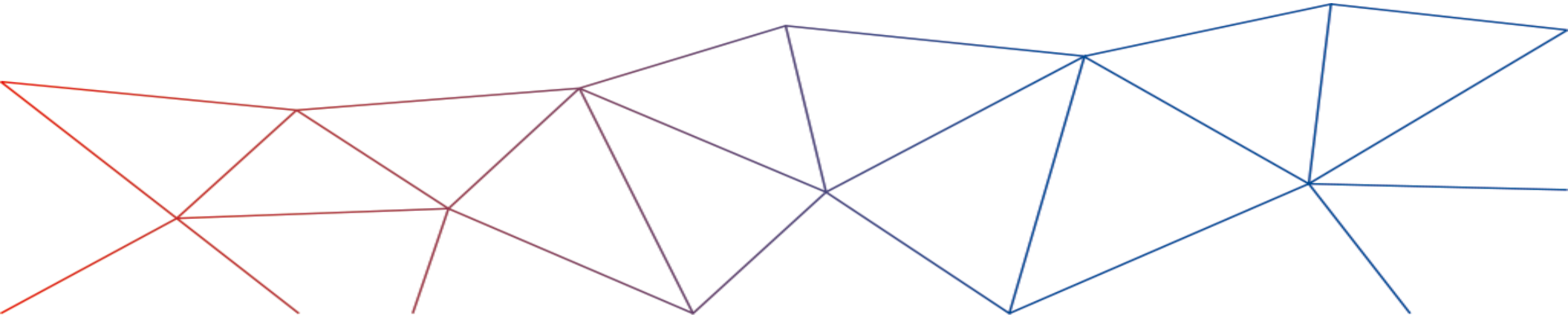

finma

HERZLICHEN DANK!